

SATZUNG

des Basketball-Kreises Düsseldorf/Neuss

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- [1] Der Verein führt den Namen
*"Basketball-Kreis Düsseldorf/Neuss" (nachfolgend Kreis genannt) und hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist nicht in das Vereinsregister eingetragen.
Er ist eine Untergliederung des Westdeutschen Basketball-Vverbandes e.V. (nachfolgend WBV genannt) für die Landeshauptstadt Düsseldorf und den Rhein-Kreis Neuss.*
- [2] Der Kreis pflegt und fördert den Basketballsport in den benannten Regionen. Seine Tätigkeit bewegt sich im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des Deutschen Basketball Bundes e. V. und des WBV, sofern in seiner Satzung und seinen Ordnungen nicht etwas anderes bestimmt ist.
- [3] Der Kreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- [4] Zweck des Kreises ist die Pflege und Förderung des Basketballsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die basketballerische Aus- und Fortbildung sowie die Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen für diesen Zweck.
- [5] Mittel des Kreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- [6] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

- [1] Der Kreis ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- [1] Mitglied kann jede basketballspielende Vereinigung aus der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Rhein-Kreis Neuss werden, sofern sie auch Mitglied des WBV ist.
- [2] Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- [3] Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- [4] Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

[5] Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden bei

- Nichterfüllung fälliger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Kreis trotz Mahnung,
- wiederholten groben Verstößen gegen die Satzung des Kreises
- bei grob unsportlichem oder kreisschädigendem Verhalten.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Über den Ausschluss erhält das Mitglied schriftlichen Bescheid.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

[1] Sämtliche Mitglieder des Kreises haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, die Ausschreibungen, Entscheidungen und Beschlüsse des Kreises zu befolgen sowie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Kreis nachzukommen. Verstöße hiergegen werden bestraft. Als Strafen können ausgesprochen werden

- Geld- oder Ordnungsstrafen,
- Geldbußen,
- Sperren,
- Ausschluss.

§ 5

Beiträge

[1] Der Jahresbeitrag wird vom Kreistag festgesetzt, Gebühren und Strafen regelt der Strafenkatalog.

§ 6

Vereinsorgane

[1] Organe des Kreises sind

- der Kreistag,
- der Kreisjugendtag,
- der Vorstand.

§ 7

Kreistag

- [1] Oberstes Organ des Kreises ist der Kreistag.
- [2] Der Kreistag findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.
- [3] Außerordentliche Kreistage sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- der Vorstand beschließt oder
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- [4] Die Einberufung des Kreistages erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung z. B. im Internet und durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 30 Tagen liegen.
- [5] Mit Einberufung des Kreistages ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss
- Bericht des Vorstandes,
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahlen,
 - Beschlussfassung über Anträge
- enthalten.
- [6] Der Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- [7] Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der jedem Mitglied zustehenden Stimmenzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Stimmenzahl richtet sich nach der Anzahl der für die laufende Saison teilnehmenden Mannschaften zuzüglich einer Stimme für das Mitglied. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- [8] Die Anträge können gestellt werden
- von den Mitgliedern,
 - vom Vorstand.
- [9] Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann auf dem Kreistag nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
- [10] Später eingehende Anträge dürfen auf dem Kreistag nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Den Dringlichkeitsantrag muss der Kreistag mit einfacher Mehrheit der jedem Mitglied zustehenden Stimmenzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- [11] Der Antrag zur Entlastung des Vorstandes kann nur durch stimmberechtigte Mitglieder erfolgen.

Über den Kreistag ist ein Protokoll zu führen.

§ 8

Vorstand

- [1] Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und den Fachwarten für
- a) Spielbetrieb,
 - b) Jugendsport,
 - c) Schulsport,
 - d) Lehr- und Trainerwesen,
 - e) Schiedsrichterwesen,
 - f) Finanzwesen,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) Rechtsangelegenheiten.
- [2] Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Kreis gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und nach außen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- [3] Der Vorstand leitet den Kreis. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Kreisinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- [4] Der Fachwart für Jugendsport wird vom Kreisjugendtag gewählt.

§ 9

Kreisjugendtag

- [1] Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Jugend des Kreises.
Er besteht aus den Jugendwarten der Mitgliedsvereine.
- [2] Modalitäten regelt die Jugendordnung.
- Über den Kreisjugendtag ist ein Protokoll zu führen.

§ 10

Kreisjugendausschuss

- [1] Der Kreisjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Kreisjugend.

- [2] Mitglieder des Kreisjugendausschusses sind der Fachwart für Jugendsport, der Fachwart für Schulsport, die Staffelleiter sowie bis zu drei Beisitzer.

§ 11

Ausschüsse

- [1] Der Vorstand kann bei Bedarf für die Wahrnehmung von Kreisaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§ 12

Stimmrecht und Wählbarkeit

- [1] Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern die Vereinigung nicht gesperrt ist.
- [2] Das Stimmrecht kann nur schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied darf zusätzlich nur ein anderes Mitglied vertreten.
- [3] Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Personen.

§ 13

Wahlen

- [1] Der Vorstand wird vom Kreistag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Neuwahlen erfolgen in Jahren mit **gerader** Jahreszahl für den
- ◆ 1. Vorsitzenden,
 - ◆ Fachwart für Rechtsangelegenheiten,
 - ◆ Fachwart für Schiedsrichterwesen,
 - ◆ Fachwart für Lehr- und Trainerwesen,
 - ◆ Fachwart für Schulsport.
- Jahren mit **ungerader** Jahreszahl für den
 - ◆ 2. Vorsitzenden,
 - ◆ Fachwart für Finanzwesen,
 - ◆ Fachwart für Spielbetrieb,
 - ◆ Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit.
- [2] Der Fachwart für Jugendsport wird vom Kreisjugendtag für die Dauer von 2 Jahren in ungeraden Jahren gewählt.

§ 14

Kassenprüfung

- [1] Von dem Kreistag werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und ein Ersatz-Kassenprüfer gewählt. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Vorstand bekleiden.
- [2] Die Kassenprüfer haben einmal im Jahr die Kasse des Kreises zu prüfen und dem Kreistag Bericht zu erstatten.

§ 15

Auflösung des Vereins

- [1] Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- [2] Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- der Gesamtvorstand mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen hat **oder**
 - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreises schriftlich gefordert wurde.
- [3] Die Auflösung kann nur von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- [4] Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbildung). Hierzu wird bestimmt, dass in einem solchen Fall das Vermögen an die steuerbegünstigte Körperschaft "**Westdeutscher Basketball-Verband e.V.**" für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Basketballsports übertragen werden soll.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss des Kreistages vom 4. Juni 2005 in Kraft.

Kaarst, den 4. Juni 2005

Jürgen Rau
1. Vorsitzender

Peter George
2. Vorsitzender